



Österreichische HochschülerInnenenschaft
Austrian National Union of Students
Körperschaft öffentlichen Rechts

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Telefon: +43 (1) 310 88 80-0
Fax: +43 (1) 310 88 80-36

www.oeh.ac.at



An das
Präsidium des Nationalrats

per E-Mail an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. August 2007
bra/schi/cza/91

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden

GZ: BMWA-433.001/0035-II/7/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Eine Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist dringend erforderlich, da dieses im universitären Bereich Probleme für Studierende und ForscherInnen verursacht, die negative Folgen für die Betroffenen, die Universitäten bzw. für die gesamte österreichische Bildungslandschaft haben. Lehre und Forschung sind international, und Wissen muss ständig ausgetauscht werden. Leider wird mit den vorgeschlagenen Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die geplante Erweiterung der Ausnahmeregelung für ForscherInnen und deren Familien ist zwar zu begrüßen, doch müssen wir mit großem Bedauern feststellen, dass im Entwurf eine Verbesserung für Studierende nicht enthalten ist. Ausländische Studierende leisten aber ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Internationalität von Lehre und Forschung. Das wird nicht zuletzt auch im Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck gebracht, das in § 13 Abs 2 lit e u.a. die Erhöhung des Anteils der ausländischen Studierenden und Postgraduierten als Inhalt der Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Bund vorsieht.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für Studierende aus Drittstaaten bzw. aus den „neuen“ Mitgliedsstaaten der EU grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, um eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. In der Praxis wird eine solche Bewilligung aber nur selten erteilt und selbst in diesen wenigen Fällen nur für geringfügige Beschäftigungen. Dadurch ist es praktisch unmöglich, einen vorübergehenden finanziellen Engpass mit all seinen möglichen negativen Folgen aus eigener Kraft zu bewältigen.

